

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Altmühlsee

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 424), i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff) folgende

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Altmühlsee

§ 1

Strandanlagen und Freiflächen

1. Der Freistaat Bayern und der ZV Altmühlsee sind Eigentümer und Betreiber der Strandanlagen und Freiflächen am Altmühlsee. Der ZV Altmühlsee hat die Bewirtschaftung und Unterhaltung dieser Flächen gegenüber dem Freistaat Bayern vertraglich übernommen, soweit diese im Eigentum des Freistaates Bayern sind.
2. Mit Zustimmung des Freistaates Bayern betreibt der ZV Altmühlsee die Strandanlagen und Freiflächen als der Erholung und ruhe dienenden Einrichtungen.
3. Folgende Flächen sind am Altmühlsee als Strandanlagen und Freiflächen ausgewiesen:
 - Seezentrum Gunzenhausen-Schlungenhof mit Surfzentrum
gem.
beil. Lageplan
 - Seezentrum Gunzen-

hausen-Wald

gem.

beil. Lageplan

- Seezentrum Muhr am See
gem.

beil. Lageplan

- Freizeitanlage
- Arberg-Mörsach
gem.

beil. Lageplan

- Erholungsanlage
- Ornbau-Gern
gem.

beil. Lageplan

§2

Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen

1. Die Benutzer haben sich in den Strandanlagen und auf den Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzer haben sich in den Strandanlagen und Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
3. Von der Benutzung der Strandanlagen und Freiflächen ausgeschlossen sind:
Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson und Berauschte.
4. In den Strandanlagen und Freiflächen ist den Benutzern insbesondere untersagt.
 1. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 2. das unberechtigte Befahren und Beparken der Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der Wege, ausgewiesenen Parkflächen

und der Bootsstege mit Fahrzeuge aller Art;

3. die Reinigung von Fahrzeugen aller Art;
4. die Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtung sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. das Grillen außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche;
6. die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
7. das jagen oder fangen von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen.
8. das Aufstellen von Zelt, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen um Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen;
9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Altmühlsee vorliegt.

§3

Einschränkung der Benutzung

1. Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Badegäste zeitweise gesperrt werden.
2. Bei sportlichen Wettkämpfen und bei Schwimmunterricht können Teile der Strandbadeanlage für die allgemeine Benutzung durch den ZV Altmühlsee oder das Talsperren-Neubauamt Nürnberg gesperrt werden.

§4

Mitführen von Hunden

1. Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Besucher und die öffentliche Reinlichkeit ist das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren sowie das freie Umherlaufen lassen in den Strandanlagen sowie der Freiflächen verboten.
2. Auf den Betriebswegen im Bereich und entlang der Strandanlagen und Freiflächen sind Hunde und sonstige Tiere anzuleinen

§5

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

1. Wer in den Strandanlagen und Freiflächen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand (§ 7) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
2. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Zweckverband diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des

ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§6 Platzverweis

1. Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1) Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;

2) In den Strandanlagen und Freiflächen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Strandanlagen und auf die Freiflächen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;

3) Gegen Anstand und Sitte verstößen oder von der Benutzung nach § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind.

2. In diesen Fällen kann auch das Betreten der Strandanlagen und der Freifläche für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§7 Ordnungswidrigkeiten

1 Nach Art. 26 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 512,00 Euro belegt werden, wer

1) entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;

2) entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der Wege, ausgewiesener Parkflächen und Bootsstege mit

Fahrzeugen aller Art befährt und/oder beparkt.

3) entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Fahrzeuge aller Art reinigt

4) entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 Strandanlagen und Freiflächen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegengelassen von Gegenständen verunreinigt.

5) entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätzen bzw. Bereiche grillt;

6) entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;

7) entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört;

8) entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 8 in den Strandanlagen und auf den Freiflächen zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufstellt sowie im Freien nächtigt;

9) entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 9 ohne Sondererlaubnis oder zuständigen Behörde und des Zweckverbandes Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken verkauft, Werbung aller Art durchführt, Druckschriften verteilt, vertreibt oder anbringt, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;

10) die Verhaltensregeln des § 4 beim Mitführen von Hunden oder sonstigen Tieren missachtet;

11) entgegen § 5 Abs. 1 Tierexkrementen wie Hundekot

usw. nicht umgehend beseitigt
und ordnungsgemäß entsorgt;

- 12) einem nach § 6
ausgesprochenen Platzverweis
oder befristeten
Betretungsverbot
zuwiderhandelt.

2. Andere Straf- oder
Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der Strandanlagen
und Freiflächen einschließlich deren
Verkehrswege erfolgt auf eigene
Gefahr.

2. Der Zweckverband Altmühlsee
haftet für Personen- oder
Sachschäden, die einen Benutzer von
Strandanlagen und Freiflächen
entstehen nur für Vorsatz und grobe
Fahrlässigkeit.

§ 9 Weitere Rechtsvorschriften

Die Verordnung zur Regelung des
Gemeingebrauchs am Altmühlsee,
Kleinen Brombachsee und
Igelsbachsee, veröffentlicht im
Amtsblatt 1987 Nr. 24 des Landkreises
Weißenburg-Gunzenhausen und der
Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.
bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. April
1999 in Kraft.

Gunzenhausen, 18. März 1999

Zweckverband Altmühlsee
Trautner
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender